jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/10/19 2003/08/0099

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §38 Abs2;

Rechtssatz

Der Begriff des Gewerbeinhabers in § 38 Abs. 2 GewO 1994 bezieht sich auf die Gewerbeberechtigung (Hinweis E 22.12.1999, 97/08/0044).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080099.X02

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at